

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Präambel:

Unsere Firma wurde 1977 gegründet und hat sich auf die Regenwasserbehandlung, Siedlungswasserwirtschaft und Stadthydrologie spezialisiert. Wir sind Hersteller, Komponentenlieferant, Anlagenbauer, Dienstleister und Forscher zugleich. Wir beraten unsere Kunden, für sie entwerfen, fertigen, liefern und installieren wir Geräte und technische Ausrüstungen nach neuestem Stand der Technik. Auf Wunsch fahren wir die Geräte und Anlagen ein und übernehmen später die Pflege, Wartung und Reparatur. Unsere folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dazu die Geschäftsgrundlage.

### 1 Zustandekommen eines Vertrags und Vertragsinhalt

Ein Vertrag kommt auf der Basis eines von uns, dem Auftragnehmer, an den Auftraggeber abgegebenen schriftlichen Angebotes und durch einen vom Auftraggeber hierauf erteilten Auftrag zustande. Weicht eine hierauf vom Auftragnehmer übersandte Auftragsbestätigung teilweise vom Inhalt des Angebots bzw. von dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag ab, ist für die beiderseitigen Vertragspflichten der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich, wenn vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung widersprochen wird.

### 2 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise des Auftragnehmers gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk in Bad Mergentheim, ausschließlich Verpackung und Fracht. Wird die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer veranlasst, erfolgt die Übergabe an den Frachtführer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Wegen der kunden- und projektspezifischen Bearbeitung und Fertigung ist der Auftragnehmer berechtigt, gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eine Vorauszahlung (Sicherheit gemäß § 648a BGB) von 30% des Auftragswertes mit der Auftragsbestätigung anzufordern. Weitere 30% des Auftragswertes werden bei Meldung der Lieferbereitschaft gegen Stellung einer weiteren befristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Sicherheit gemäß § 648a BGB) fällig. Die Bankbürgschaften sind vom Auftraggeber nach Wegfall des Bürgschaftsrisikos unaufgefordert an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Verzögert sich unsere Lieferung oder Leistung wegen eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes um mehr als ein Jahr nach der Auftragserteilung, sind wir berechtigt, die Preise um die letzte vom Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Baden-Württemberg genannte Preissteigerungsrate seit dem Tag der Auftragserteilung zu erhöhen.

Werden uns für maschinelle und elektrotechnische Anlagen die Wartung und der Service übertragen, gelten die im Wartungsvertrag genannten Stundensätze, einschließlich Preisgleitklauseln, als vereinbart.

Gegenüber Auftraggebern, die sich mit Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber im Verzug befinden, ruht unsere Liefer- oder Leistungspflicht. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auf-

traggebers gegen den Auftragnehmer wird nur bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zugelassen.

### 3 Lieferfristen

Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, wenn ihm alle für die Bemessung, den Entwurf und die Erzeugung des Vertragsgegenstandes benötigten technischen Daten, Pläne und Informationen in ausreichendem Maße vorliegen.

Sind die dem Auftragnehmer vorliegenden technischen Informationen zur Projektbearbeitung nicht ausreichend, werden die fehlenden Informationen von uns beim Auftraggeber nachgefragt. Die Lieferfrist beginnt in diesem Fall erst beim Vorliegen ausreichender Unterlagen.

### 4 Eigentumsvorbehalt

Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren, Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dessen Eigentum.

Geht das Eigentum des Auftragnehmers, und sei es auch nur teilweise, aufgrund gesetzlicher Vorschriften - z. B. durch Einbau - verloren, tritt an dessen Stelle die hierdurch zugunsten des Auftraggebers gegenüber seinen Vertragspartnern entstehende Forderung, und zwar in Höhe des vereinbarten Preises der eingebauten Sache nebst vertraglich vereinbarten Einbaukosten.

### 5 Bauleistungen

Für Bauleistungen gelten in vollem Umfang die Regelungen der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil B“ und zwar vor den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die insoweit nur anschlussweise Gültigkeit haben.

Bauleistungen sind alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung, Änderung, Instandsetzung, Erweiterung oder Beseitigung einer baulichen Anlage stehen und welche erforderlich sind, damit diese bauliche Anlage ihre wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen kann. Dazu gehören auch Anlagenteile und Einrichtungen, die einer besonderen Zweckbestimmung der baulichen Anlage dienen und für ihre Funktionsfähigkeit von Bedeutung sind.

### 6 Technische Verbesserungen

Die Vornahme von Konstruktions-, Material-, Funktions- und Dienstleistungsänderungen, die die versprochene Lieferung oder Leistung verbessern, bleibt uns bis zur Übergabe an den Auftragnehmer vorbehalten.

### 7 Urheberrecht

Technische Unterlagen, Konstruktionszeichnungen, hydraulische und hydrologische Berechnungen, Eichkurven, Kalibrierwerte, Stromlaufpläne, SPS-Programme usw. bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung vom Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder sonst wie reproduziert werden. Gewerbliche

Schutzrechte sind zu beachten. Der Nachbau unserer Geräte ist nicht gestattet. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### 8 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Handelt es sich bei einem Auftrag nicht um Bauleistungen im Sinne von Ziffer 5, hat der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter die von uns gelieferte Ware nach Zugang auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und auf Sachmängel zu überprüfen. Offensichtlich erkennbare Sachmängel sind uns innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Ergeben sich aus den von uns im Zuge der Auftragsabwicklung an den Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Berechnungen, Zeichnungen, Schaltplänen usw. Unklarheiten oder nicht hinnehmbare Abweichungen, so ist der Auftraggeber aufgefordert, mit uns baldmöglichst eine Klärung herbeizuführen.

Von uns an den Auftraggeber übergebene technische Unterlagen, insbesondere Montage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, sowie Zeichnungen und Berechnungen, sind unverzüglich an die zuständigen Stellen des Betreibers weiterzugeben und zu beachten. Weicht der Auftraggeber oder Betreiber beim Betrieb und bei der Wartung davon ab, erlischt unsere Mängelbeseitigungspflicht hinsichtlich etwaiger Mängel, die auf dieser abweichenden Behandlung beruhen.

Der Auftraggeber verwirkt seine Frist für Mängelansprüche, wenn er selbst oder durch Dritte ohne unsere Einwilligung Nachbesserungen oder andere Eingriffe oder Änderungen am Liefergegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, die zu Mängeln geführt haben.

Für Bauleistungen jeglicher Art gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 4 Jahren. § 13 der VOB Teil B ist anwendbar, wonach bei maschinellen und elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen oder Teilen davon die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre beträgt. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, wenn für die Dauer der Verjährungsfrist ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Verjährungsfrist alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, zu beheben.

Liegt nach Ablieferung unserer Leistung ein Sachmangel vor, sind wir berechtigt, zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Neuerstellung zu leisten oder eine angemessene Minderung vom Kaufpreis hinzunehmen, wenn hierdurch der Erfüllungsanspruch des Bestellers nicht unangemessen beeinträchtigt wird und der vereinbarte Leistungsaustausch nicht aus anerkanntswerten Gründen des Auftraggebers für diesen nicht mehr zumutbar ist. Andernfalls kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung unsererseits gescheitert ist.

### 9 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand für beide Vertragspartner Bad Mergentheim vereinbart. ♦